



Aktuelle Informationen für landwirtschaftliche Betriebe in dem Beratungsgebiet
„Schleswigsche Vorgeest und westliches Angelner Hügelland“

Rundschreiben 02/2021

21.01.2021

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch
die Europäische Union - Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
und das Land Schleswig-Holstein
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewässerschutzberatung der Landwirtschaftskammer hat über Ihr Rundschreiben 1 am 13.01.2021 u.a. über das Düngungsverbot bei gefrorenem Boden und die zwischen der Düngungsabteilung der Landwirtschaftskammer, dem MELUND und dem LLUR abgestimmte Regelauslegung bei leichten Frostsituationen informiert. **Die dargestellte Definition wurde nun angepasst (siehe unten) und ist in der Praxis umzusetzen.**

Themen:

1. **Düngungsverbot bei gefrorenem Boden!**
2. **Einladung zur Winterveranstaltung der Allianz für den Gewässerschutz**

1. Düngungsverbot bei gefrorenem Boden!

In der Düngeverordnung 2020 heißt es grundsätzlich, dass ein Aufbringen von N- und P-haltigen Düngemitteln auf gefrorenen Boden nicht mehr möglich ist. Damit ist es auch unerheblich, ob ein zum Zeitpunkt der Aufbringung gefrorener Boden im Tagesverlauf aufnahmefähig wird (wie noch nach DüV 2017; Nachweis u.a. über die DWD-Prognose). **Im Rahmen der DüV 2020 darf im Falle des gefrorenen Bodens nicht mehr gedüngt**

werden, weshalb auch der Nachweis über die DWD Prognose hinsichtlich der Aufnahmefähigkeit des Bodens in diesem Zusammenhang nicht mehr regelkonform ist! Dies wurde im besagten Rundschreiben als auch von Seiten der Landwirtschaftskammer am 09.01.2021 im Bauernblatt deutlich dargestellt. Konkrete Auslegungen bzw. definitorische Grenzen über die Mustervollzugshinweise des Bundes zum



Sachverhalt „gefrorener Boden“ lagen und liegen bis dato nicht vor.

Vor dem Hintergrund der typischen maritimen Klimabedingungen mit leichten Nachfrösten kam in der Beratung und dem Vollzug die Frage auf, ob diese Situation als gefrorener Boden im Sinne der DüV 2020 auszulegen ist. Darf eine Fläche, die unabhängig des Frostereignisses aufnahmefähig wird, gedüngt werden, wenn morgens noch leichter Frost herrscht? Nach intensiven fachlichen Diskussionen wurde in Abstimmung zwischen MELUND, LLUR und der Düngeabteilung der Landwirtschaftskammer diese Antwort zunächst unter Berücksichtigung entscheidender Nebenbedingungen mit Ja beantwortet. Es galt: Sofern die Fläche am Vortag in Gänze frostfrei und aufnahmefähig war, am Folgetag ein leichter morgendlicher Bodenfrost herrschte und die Fläche bis zum Mittag in Gänze auftaute, wäre eine Düngung möglich gewesen.

Anpassung Definition gefrorener Boden

Nach konkretisierten Hinweisen zur strikten Auslegung des Begriffes „gefrorener Boden“ auf Bundesebene

sowie dieser strengen Umsetzung in nahezu allen Bundesländern, gibt es den oben beschriebenen Interpretationsspielraum nicht mehr, so dass auch die für Schleswig-Holstein im oberen Textabschnitt beschriebene leichte Frostsituationen den Sachverhalt eines gefrorenen Bodens zum Zeitpunkt der Aufbringung darstellt.

Es gilt fortan, insbesondere auch zur beginnenden Düngeaison 2021: Auch wenn leichte Nachfröste im oberen Boden zu einem entsprechenden Frostbelag führen, darf eine Düngung nicht erfolgen. Maßgeblich ist der Zustand während der Aufbringung und nicht die Frage, ob der Boden tagsüber komplett frostfrei wird. Somit dürfen N- und P-Düngegaben, seien sie mineralisch oder organisch, nur in den bodenfrostfreien Tagesabschnitten erfolgen, bzw. müssen, je nach Frostsituation, einige Tage oder Wochen nach hinten verlagert werden. Einen Interpretationsspielraum für die aus schleswig-holsteinischer Sicht typischen leichten Frostnächte ist damit nicht gegeben, auch wenn dies bedeutet, dass eine fachlich nachweisbare hohe Nährstoffeffizienz damit nicht genutzt werden kann.

2. Einladung zur Winterveranstaltung der Allianz für den Gewässerschutz

Die erste von zwei **Winterveranstaltungen der Allianz für den Gewässerschutz** ist geplant und wird am kommenden Freitag, den

29.01.2021 als Online-Veranstaltung via Zoom stattfinden!

Die Einladung finden sie auf der letzten Seite dieses Rundschreibens.

Wir würden gerne im Sinne des Umweltschutzes den postalischen Versand unserer Rundschreiben auf ein Minimum reduzieren und Sie zukünftig verstärkt per email informieren. Bitte teilen Sie uns Ihre Emailadresse mit.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Team der Gewässerschutzberatung

Beeke Engel
Tel.: 04331-9453-331
Handy: 0151-61440399
E-Mail: bengel@lksh.de

Niels Clausen
Tel.: 04331-9453-354
Handy: 0163-2178425
E-Mail: nclausen@lksh.de

Jens Torsten Mackens
Tel. 04331-9453-325
Handy: 0160- 8410734
E-Mail: jmackens@lksh.de

Lasse Hilberling
Tel.: 04331-9453-348
Handy: 0160 3025131
E-Mail: lhilberling@lksh.de

Julia Brede
Tel.: 04331-9453-332
Handy: 0172 7548165
E-Mail: jbrede@lksh.de

Die Allianz für den Gewässerschutz lädt ein zur Online-Veranstaltung:

Freitag, 29. Januar 2021 von 10 bis 12 Uhr

Die neue Landesdüngverordnung und neue Regelungen an
Gewässerrandstreifen



Teilnahme unter
<https://us02web.zoom.us/j/89103734325>
oder telefonisch unter: +49 69 7104 9922
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung

Dr. Dorit Kuhnt, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)

Werner Schwarz, Bauernverband Schleswig-Holstein (BVSH)

2. Aktuelles aus Düngverordnung und Landesdüngverordnung

Dr. Heinrich Terwite, MELUND

3. Ausweisung der Nitrat-Kulisse in Schleswig-Holstein

Dr. Anita Peter, MELUND

4. Neue Regelungen auf Gewässerrandstreifen

Dr. Michael Trepel, MELUND

5. Diskussion

6. Schlussworte

Dr. Torsten Birkholz, Landesgruppe Norddeutschland des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft

Dr. Johannes Oelerich, MELUND

Hintergrund:

Im Mai 2020 trat die novellierte Düngverordnung in Kraft. Im Zuge dessen wurde auch die Methode zur Ausweisung der Nitrat-Kulisse bundesweit vereinheitlicht. Zusätzliche Regelungen für die Düngung in Schleswig-Holstein wurden zudem mit der Landesdüngverordnung festgelegt. Welche Anforderungen bezüglich Düngung und Dokumentation an die Betriebe gestellt werden und wie die Nitrat-Kulisse ausgewiesen wurde, erfahren Sie in der Veranstaltung. Die vielfältigen Regelungen bei der Bewirtschaftung von Flächen an Gewässern sind ebenfalls Inhalt an diesem Tag.

In der Allianz für den Gewässerschutz setzen sich das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, der Bauernverband Schleswig-Holstein, der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein sowie die Landesgruppe Norddeutschland des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft gemeinsam für den Gewässerschutz ein. Fachliche Unterstützung erhält die Allianz durch zahlreiche Institutionen aus landwirtschaftlicher Forschung, Bildung, Verwaltung, Beratung und aus dem Naturschutz.

Link und weitere Informationen zu der Veranstaltung finden Sie auf den Internetseiten von BVSH und MELUND.